

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule) vom 27. August 2021

A. Allgemeiner Teil

Durch die 10. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 14. August 2021 wurde das Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie insbesondere vor dem Hintergrund einer fortschreitenden Impfquote neu ausgerichtet. Es erfolgte eine Kehrtwende, weg von wesentlich einschränkenden Schutzmaßnahmen hin zu allgemein geltenden Basisschutzmaßnahmen sowie zu begleitenden Kontrollmaßnahmen gegenüber nicht-immunisierten Personen, die weder gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) geimpft noch von Covid-19 genesen sind.

Diese Neuausrichtung und die veränderte Pandemielage machten eine Anpassung der CoronaVO Schule erforderlich, deren Ziel es ist, Einschränkungen des Präsenzunterrichts zu vermeiden und durch Schutzmaßnahmen abzusichern.

Seit Anfang Juli ist ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten, sodass sich die SARS-CoV-2-Infektionen wieder stärker in Baden-Württemberg ausbreiten. Nach Einschätzung der Ständigen Impfkommission (STIKO) hat COVID-19 bei Kindern und Jugendlichen meist einen milden Verlauf. Die Hospitalisierungsrate liegt bei 1 %. Die primäre Quelle von Infektionen sind Haushaltskontakte.

Das Recht auf Bildung kann am besten durch Lernen und Lehren in Präsenz gewährleistet werden. Das gilt für die Jüngeren, die noch wenig Schul- und Lernerfahrung haben, genauso wie für ältere Schülerinnen und Schüler, die in Kürze ihre Abschlüsse absolvieren. Schule ist ein Ort des Lernens, aber auch ein Ort des sozialen Miteinanders. Daher hat der Präsenzunterricht an Schulen weiterhin höchste Priorität.

Auf inzidenzabhängige Einschränkungen des Schulbetriebs wird deshalb verzichtet und durch Schutzmaßnahmen, vor allem die Maskenpflicht und die Testobliegenheit abgesichert.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen unter Pandemiebedingungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die von der Verordnung erfassten Einrichtungen. Neben den im Schulgesetz geregelten Einrichtungen sind dies aufgrund des Sachzusammenhangs auch die kommunalen Betreuungsangebote für Schulkinder mit Ausnahme der Horte. Deren Betrieb wird, weil sie oftmals örtlich an den Kindertageseinrichtungen angesiedelt sind und in altersgemischten Gruppen gemeinsam mit Kitakindern betrieben werden, von der Corona-Verordnung Kita geregelt.

Alle genannten Einrichtungen werden unabhängig von ihrer Trägerschaft von den Regelungen der Corona-Verordnung-Schule erfasst; Einrichtungen in öffentlicher ebenso wie Einrichtungen in freier Trägerschaft.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die grundlegenden Hygienemaßnahmen an den Schulen, mit denen der Ausbreitung des Virus entgegengewirkt werden soll, sind in den „Hygienehinweisen des Kultusministeriums“ zusammengefasst. Zur Entlastung der Verordnung und wegen des fortlaufenden Aktualisierungsbedarfs werden sie außerhalb der Verordnung selbst geregelt und sind unter der URL <https://km-bw.de/Coronavirus> abrufbar.

Zu Satz 2

Um die Einhaltung der Hygieneregeln sicherzustellen, sind nicht nur das schulische Personal, sondern auch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten.

Zu Absatz 3

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten, Niesen oder längerem face-to-face Kontakt. Bei der Übertragung spielen sowohl Tröpfchen als auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Zur Verhinderung von Infektionen sollten daher bei allen physischen Kontakten außerhalb der gemeinsam in einem Haushalt lebenden Personen Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung konsequent eingehalten werden. Hierzu empfiehlt auch das RKI unter anderem das Einhalten der allgemeinen AHA-Regeln.

Zu Absatz 4

Der Schulbetrieb wird wieder ohne Einschränkungen durch ein strenges Kohortenprinzip ermöglicht. Gleichwohl ist von den Schulen anzustreben, eine Durchmischung zu vermeiden, soweit dies durch angemessene organisatorische Maßnahmen möglich ist. Wirksame Maßnahmen können die Entzerrung des Unterrichtsbeginns und Unterrichtsendes sowie die Staffelung der Pausen oder die Zuweisung begrenzter Aufenthaltsbereiche für die einzelnen Kohorten sein.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1 und 2

Der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts, der Betreuungsangebote sowie des Ganztagsbetriebs erfordert eine angemessene Verpflegung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Deshalb ist der Betrieb der Schulmensen insoweit wieder zulässig.

Soweit die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten nach § 4 Absatz 1 auf ihren Klassenverband oder ihre Lerngruppe beschränkt ist, weil eine Schülerin oder ein Schüler nach einem positiven Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Pflicht zur Absonderung unterliegt, setzt sich diese Maßgabe im Mensabetrieb fort. Die Nutzung der Mensa muss insoweit in möglichst konstanten Gruppen erfolgen.

Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.

Der Kiosk- und Pausenverkauf ist ebenso wie der Mensabetrieb eine wesentliche Säule der Verpflegung der Schülerinnen und Schülern und deshalb zulässig.

Zu Absatz 6

Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Deshalb bestimmt Absatz 6 eine Verpflichtung, die Frischluftzufuhr durch das regelmäßige Lüften, in Unterrichtsräumen mindestens alle 20 Minuten, sicherzustellen.

Diese Verpflichtung gilt nicht nur in Unterrichtsräumen, sondern auch in allen weiteren Räumen, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, wie z.B. dem Lehrerzimmer.

Wird die Qualität der Raumluft durch eine CO₂-Ampel überwacht, ist nach deren Warnung die Raumluftqualität durch eine ausreichende Lüftung wiederherzustellen.

Sofern das Lüften nicht durch Öffnen der Fenster möglich ist, sind die Räume nur nutzbar, wenn ein angemessener Luftaustausch durch eine geeignete raumluftechnische Maßnahme möglich ist. Der Einsatz von Rumluftfiltergeräten kann das Lüften hingegen nicht ersetzen.

Zu Absatz 7

Die Infektiosität der Coronaviren auf unbelebten Oberflächen hängt von verschiedenen Faktoren, wie dem Material, der Temperatur und der Feuchtigkeit ab. Das Virus kann unter bestimmten Bedingungen auch noch tagelang auf unbelebten Oberflächen infektiös bleiben. Deshalb ist die Reinigung insbesondere von Handkontaktflächen, die z.B. durch unerkannt infizierte Personen kontaminiert werden können, von großer Bedeutung.

Zu § 2 (Mund-Nasen-Schutz)

Da die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse jedenfalls zum Teil von einer medizinischen Maske an der Ausbreitung gehindert werden können, stellt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske eine sehr wirksame Schutzmaßnahme dar. Ausnahmen von dieser Verpflichtung gelten durch den Verweis auf § 3 Absatz 2 Nummern 3 bis 5 der CoronaVO für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist sowie für den Fall, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Zu Satz 2

Zu Nummern 1 bis 5

Die Nummern 1 und 2 lassen für den fachpraktischen Sportunterricht sowie den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie die entsprechenden außerunterrichtlichen Angebote Ausnahmen von der Maskenpflicht zu, weil das Tragen einer Maske mit diesen Betätigungen unvereinbar ist. Stattdessen gelten für diese Bereiche die besonderen Regeln des § 4 Absatz 2 sowie des § 5. Ebenfalls unvereinbar ist das Tragen einer Maske mit der Nahrungsaufnahme (Nummer 4).

Um eine chancengleiche Durchführung zu gewährleisten, besteht nach Nummer 3 in den Zwischen- und Abschlussprüfungen generell keine Maskenpflicht. Voraussetzung ist jedoch, dass dies durch die Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen kompensiert werden kann.

Durch die in Nummer 5 formulierte Ausnahme sollen die erforderlichen Maskenpausen außerhalb der Gebäude ermöglicht werden.

Zu Nummer 6

Es wird klargestellt, dass schwangere Lehrerinnen nur unter der Voraussetzung an der Schule beschäftigt werden können, dass zuvor eine Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz sowie den aktuellen Vorgaben der Fachgruppe Mutterschutz durchgeführt wurde, die dies zulässt. Die Beschäftigungsverbote in der Grundschule sowie in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in der Grundstufe sowie den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung sind zu beachten.

Durch die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske wird der Einsatz schwangerer Lehrerinnen auch im Präsenzunterricht ermöglicht. Diese Möglichkeit bestünde ansonsten nicht, da Schwangere durch das Tragen medizinischer Masken besonders belastet werden, sodass sie diese nur insgesamt 30 Minuten pro Tag tragen dürfen. Die Befreiung von der Maskenpflicht setzt allerdings voraus, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen immer sicher eingehalten werden kann und die Räume, in den sich Schwangere aufhalten, regelmäßig alle 20 Minuten mindestens für 5 bis 10 Minuten gelüftet werden.

Zu § 3 (Testung)

Zu Absatz 1

Die Testobliegenheit für Personen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne von § 4 CoronaVO vorlegen können, ist eine geeignete Maßnahme, um trotz des nach wie vor aktiven Infektionsgeschehens einen Präsenzunterricht zu ermöglichen.

Testen ist nach Angaben des RKI essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie. Es ist Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung unseres Gesundheitssystems. Insbesondere bei einer weitreichenden Reduzierung kontaktbeschränkender Maßnahmen sind dem RKI zufolge intensive Teststrategien notwendig. Dabei berücksichtigt sie das bei immunisierten Personen erheblich verringerte Gefährdungspotential.

Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige Testmöglichkeit, wären zwar noch schonender gegenüber den Rechten der Schülerinnen und Schüler. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb weniger geeignet, um dem Staat die Erfüllung seiner

Schutzpflichten, die gegenüber sämtlichen Schülerinnen und Schülern bestehen, zu ermöglichen.

Zu Satz 1

Aufgrund der zeitlich begrenzten Aussagekraft von Schnelltests müssen diese in hinreichend kurzen Abständen angeboten werden. Das zweimalige Testangebot besteht grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Anwesenheitstage der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte. Einbezogen in das Testangebot ist auch das an der Schule in Präsenz tätige, nicht lehrende Personal, das zum Beispiel im Ganztage tätig oder mit Verwaltungsaufgaben betraut ist. Aufgrund ihres erheblich verringerten Gefährdungspotentials sind immunisierten Personen von der Testobliegenheit nicht umfasst.

Zu Satz 2

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Verpflichtung nicht nur durch einen Antigen-Schnelltest, sondern auch durch eine Testung mittels Nukleinsäurenachweis erfüllt werden kann. Dadurch wird beispielsweise eine Lolli Pool Testung ermöglicht.

Zu Satz 3

Die Organisation und Durchführung der Testungen einschließlich der Festlegung des Testintervalls liegt im Verantwortungsbereich der Schule; die entsprechenden Entscheidungen trifft die Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach § 41 Absatz 1 SchG.

Der Verzicht auf eine konkrete Festlegung des Zeitpunkts der Testungen gibt den Schulen den erforderlichen Freiraum, um auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, verpflichtet die Schulleitungen aber dennoch, bei der Festlegung den Infektionsschutz in größtmöglichen Maße zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Der Testnachweis kann durch Teilnahme an einer Testung an der Schule erbracht werden, wobei die Testung der Schülerinnen und Schüler aus organisatorischen Gründen und zur Vermeidung der Durchmischung der Kohorten nicht zwingend zu Beginn des Schultages erfolgen muss, sondern auch zeitversetzt im Laufe des Tages erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Wer an den in der Schule stattfindenden Testungen nicht teilnehmen möchte, kann den Test von einer anderen hierfür zugelassenen Stelle im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO durchführen lassen.

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sind aufgrund ihrer altersspezifischen motorischen Fähigkeiten ebenso wie die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung teilweise nicht bzw. noch nicht in der Lage, den Test eigenständig unter Aufsicht durchzuführen. Die Testung erfolgt in diesen Fällen daher entweder durch geschultes Unterstützungspersonal an den Schulen oder nach entsprechender Entscheidung der Schulleitung durch die Personensorgeberechtigten im häuslichen Bereich. Im letzteren Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung von den Personensorgeberechtigten auf einem hierfür zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen.

Legt die Schulleitung fest, dass die Testungen der Schülerinnen und Schüler in der Schule durchgeführt werden sollen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung der Testungen im häuslichen Bereich. Dies gilt auch bei Beschaffung der Testkits durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler auf eigene Rechnung.

Für sämtliche Testnachweise im Sinne der Nummer 2, d.h. auch für Testnachweise im Sinne von § 5 Absatz 1 CoronaVO gilt an allen Schulen, dass der Nachweis von den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens an den Schultagen zu erbringen ist, an denen die jeweilige Kohorte (Gruppe) ein Testangebot an der Schule erhält

Für das schulische Personal und sonstige Personen legt die Schulleitung den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung fest.

Die Testung darf bei Vorlage des Nachweises nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Sonstige Personen, welche die Einrichtung einmalig betreten, legen den Nachweis am Tag des Betretens der Einrichtung vor.

Zu Absatz 3

Die Möglichkeit der Eigenbescheinigung gilt bei entsprechender Zulassung durch die Schulleitung nicht nur für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, für die die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird, sondern auch für volljährige Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen

Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen.

Für das an den Einrichtungen nach Absatz 1 tätige Personal gilt die Möglichkeit der Eigenbescheinigung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b unabhängig davon, an welcher Schulart sie eingesetzt sind.

Sofern die Selbsttestung außerhalb der Einrichtungen vorgenommen wird, ist für den Zutritt und die Teilnahme am Betrieb die Vorlage einer Eigenbescheinigung erforderlich.

Zu § 4 (Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen)

Zu Absatz 1:

Die in Absatz 1 bestimmte Kohortenregelung ergänzt die Bestimmung des § 5 der Corona-Verordnung Absonderung, wonach auch nach einem positiven Test einer Schülerin oder eines Schülers auf das Coronavirus SARS-CoV-2 die Mitschülerinnen und Mitschüler nicht einer Pflicht zur Absonderung, sondern einer Testpflicht unterliegen. Um das Risiko einer Ausbreitung des Virus in der Einrichtung noch weiter zu begrenzen, nehmen die übrigen Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Angeboten grundsätzlich in ihrem Klassenverband oder ihrer Lerngruppe teil.

Diese Kohortenpflicht setzt sich in weiteren schulischen Angeboten fort, indem eine Durchmischung dieser Schülerinnen und Schüler, die als Kontaktpersonen des infizierten Schülers ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem SARS-Cov-2 Virus haben, mit den übrigen Mitschülerinnen und Mitschülern begrenzt wird.

Diese Gruppen müssen in ihrer Zusammensetzung zwar nicht identisch mit der Klassen- oder Lerngruppe sein, aber möglichst konstant zusammengesetzt. Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen des Satz 1, ebenso wie die entsprechende Regelung in § 1 Absatz 5 Satz 2 zur Nutzung der Mensen, nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern auch für Kinder z.B. in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten gilt. Diese Einrichtungen sind zwar im Schulgesetz geregelt, die sie besuchenden Kinder haben aber nicht den formalen Status „Schüler“.

Zu Absatz 2

Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Veranstaltungen haben nicht nur für die Erfüllung der Vorgaben der Bildungspläne im Fach Musik, sondern vor allem für die Profilierung der Schulen eine herausgehobene Bedeutung. Um den spezifischen Risiken des Gesangs und des Spielens von Blasinstrumenten für die Ausbreitung des Virus gerecht zu werden, wurden in Satz 1 vor dem Hintergrund der Bewertung des Freiburger Instituts für Musikmedizin (FIM) strenge Regeln, wie z.B. besondere Abstandsgebote, formuliert. Satz 2 empfiehlt zum zusätzlichen Schutz die Installation einer durchsichtigen Schutzwand.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers bei. Dementsprechend sind auch mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wieder zulässig, sofern sie im Inland durchgeführt werden.

Auslandsaufenthalte sind insbesondere mit Blick auf die weltweit zunehmende Verbreitung von besorgniserregenden Varianten des Coronavirus mit einem höheren Ansteckungsrisiko verbunden, das bei mehrtägigen Fahrten noch durch häufigere und vielfältigere Sozialkontakte verstärkt wird. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im bzw. Studien- und Klassenfahrten ins Ausland sind deshalb trotz ihres pädagogischen Werts weiterhin untersagt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und wegen der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung des Pandemiegeschehens ist die Untersagung zunächst bis zum 31.01.2022 befristet.

Tagesausflüge in das nahe gelegene Ausland sind zulässig, sofern dies mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen vertretbar ist und die Infektionsschutzmaßnahmen sowie die geltenden Hygienevorgaben einen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Zu Satz 2

Die Schulen leisten einen wichtigen Beitrag für die erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben. Wesentliches Element der bereits in Klassenstufe 5 einsetzenden verbindlichen und individuellen beruflichen Orientierung sind sogenannte Praxiserfahrungen, die in Betrieben durchgeführt werden.

Soweit Praxiserfahrungen verbindlich vorgeschrieben oder zur Verwirklichung des Unterrichtserfolgs, insbesondere an den beruflichen Schulen, erforderlich sind, werden sie generell zugelassen.

Zu Absatz 4

Außerschulische Partner bereichern auf vielfältige Weise das Schulleben und leisten wesentliche Beiträge zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Gleichwohl bedeutet die Mitwirkung außerschulischer Partner zusätzliche Infektionsrisiken, die es gegen den Nutzen abzuwägen gilt. Die Letztverantwortung für die Zulassung außerschulischer Personen liegt bei der Schulleitung, deren Zustimmung erforderlich ist.

Soweit außerschulische Partner jedoch ebenso wie Lehrkräfte Teil des Schulbetriebs sind, ist diese Zustimmung nicht erforderlich. Regelbeispiele hierfür sind außerschulische Partner im Ganztagsbetrieb, Teach First Fellows oder Schulsozialarbeiter. Die sich aus der Rechtsstellung der Schulleitung ergebenden Befugnisse, im Einzelfall eine abweichende Entscheidung zu treffen, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Zu Absatz 5:

Der Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler erfordert, dass bei pandemiebedingt entfallendem Präsenzunterricht die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen auf andere Weise im Rahmen des sog. „Fernunterrichts“ zu erfolgen hat, der digital, z.B. über Videokonferenzsysteme, analog, über die Bereitstellung von Arbeitsplänen und Materialien sowie in der Kombination aus beidem durchgeführt werden kann und Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler zu den von ihnen erbrachten Leistungen beinhaltet. Satz 2 stellt klar, dass die Schulpflicht auch im Fernunterricht gilt, die Teilnahme hieran also nicht auf freiwilliger Basis erfolgt.

Zu Absatz 6:

Die Rückkehr zum Regelbetrieb setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich wieder in Präsenz unterrichtet werden. Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Durch die regelmäßigen schulischen Testungen und den Impffortschritt innerhalb der Bevölkerung sowie beim schulischen Personal ist der Schulbetrieb inzwischen sicherer geworden. Daher ist es nicht mehr erforderlich, allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einzuräumen, sich ohne das Vorliegen besonderer Gründe vom Präsenzunterricht befreien zu lassen und stattdessen am Fernunterricht teilzunehmen.

Zu Satz 1

Schülerinnen und Schüler, die glaubhaft machen können, dass ihre Teilnahme am Präsenzunterricht für sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person mit dem Risiko eines schweren Verlaufs der Krankheit COVID-19 verbunden ist, können auf Antrag von der Schulleitung von der Präsenzpflcht befreit werden. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen. Zur häuslichen Gemeinschaft können auch Angehörige gezählt werden, die zwar nicht im selben Haushalt, aber im selben Haus leben und zu denen regelmäßiger persönlicher Kontakt besteht, wie z.B. die Großeltern.

Durch diese Ausnahmebestimmung wird besonderen Einzelfällen Rechnung getragen, in denen die Teilnahme am Präsenzbetrieb für die Schülerin oder den Schüler selbst oder eine nahestehende Person mit einem außergewöhnlich hohen Risiko verbunden wäre und daher eine besondere Härte darstellen würde.

Zu Satz 2 und 3:

Der Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht ist aus schulorganisatorischen Gründen grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres zu stellen. Die Willenserklärung kann auch noch im laufenden Schuljahr abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung von der Präsenzpflcht erst später eintreten.

Die Befreiung soll in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bewilligt werden. Die vorzeitige Rückkehr der Schülerin oder des Schülers in den Präsenzunterricht soll zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nicht mehr vorliegen. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist beispielsweise gegeben, wenn sich das Infektionsgeschehen im jeweiligen Stadt- oder Landkreis maßgeblich verlangsamt hat oder wenn sich das Risiko eines schweren Verlaufs der Erkrankung COVID-19 für die betroffene Person aus einem anderen Grund deutlich verringert hat.

Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind, erfüllen ihre Schulpflcht durch Teilnahme Fernunterricht.

Zu § 5 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen)

Zu Absatz 1 und 2

Das Ziel einer täglichen Bewegungszeit für Kinder und Jugendliche von mindestens 60 Minuten (Empfehlung der WHO) wurde in der Pandemie nur von einem geringen Teil der Kinder und Jugendlichen im Alter von drei bis 17 Jahren erreicht. Sportunterricht wird deshalb aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für eine gesunde

Entwicklung der Schülerinnen und Schüler weitgehend ohne Einschränkungen wieder zugelassen.

Das Tragen einer Maske ist mit der sportlichen Betätigung unvereinbar, weshalb Absatz 2 eine Ausnahme von der grundsätzlich im schulischen Bereich bestehenden Maskenpflicht zulässt. Dies gilt jedoch nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.

Zu Absatz 3

Beim Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in der Klasse oder Lerngruppe und einer hierauf beruhenden Absonderungspflicht sind Einschränkungen auch für den Sportunterricht umzusetzen, um der Verbreitung für den Fall entgegenzuwirken, dass eine Mitschülerin oder ein Mitschüler sich ebenfalls infiziert hätte.

Der Sportunterricht darf in diesem Fall ausschließlich kontaktarm erfolgen. Sportarten, bei denen der Körperkontakt zwingend erforderlich ist, wie z. B. Ringen, dürfen nicht ausgeübt werden.

Darüber hinaus muss die Klasse oder Lerngruppe des positiv getesteten Falles Abstand zu anderen Nutzern halten. Hierfür wird der Gruppe oder Klasse ein fester Bereich zur alleinigen Nutzung unter Wahrung eines durchgängigen Mindestabstandes von 1,5 Metern zugewiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt perspektivisch, dass aufgrund eines verstärkten Infektionsgeschehens zu ergreifende Maßnahmen auch zu Einschränkungen des Sportunterrichts führen können und legt zugleich fest, dass für diesen Fall zur Wahrung der Chancengleichheit Ausnahmen für Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler gelten sollen, die Sport als Prüfungsfach oder als Basis- und Leistungskurs in der Jahrgangsstufe 1 und 2 der Gymnasien gewählt haben.

Zu Absatz 5

Bei fast allen Inhaltsbereichen des Bildungsplans ist es notwendig, in der Sportstätte vorhandene Trainingsutensilien des Betreibers (z. B. Bälle, Markierungskegel, Turngeräte, Schwimmbretter) oder eines externen Anbieters zu verwenden. Absatz 5 lässt dies zu, legt aber gleichzeitig die dabei zu beachtenden Hygieneregeln fest.

Zu Absatz 6

Die Regelungen für den fachpraktischen Sportunterricht gelten angesichts der dort identischen Infektionslage für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen wie bei-

spielsweise Bundesjugendspiele, Schulsporttage oder Schulsportwettbewerbe entsprechend.

Zu § 6 (Ganztag und kommunale Betreuungsangebote)

Zu Absatz 1

Die Teilnahme am Ganztag und an den kommunalen Betreuungsangeboten wird durch Absatz 1 an die Teilnahme am Präsenzunterricht gekoppelt. Diese Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit gilt insbesondere dann, wenn aufgrund einer Befreiung nach § 4 Absatz 6 keine Teilnahme am Präsenzunterricht erfolgt.

Zu Absatz 2

Um den Betrieb der Kindertageseinrichtungen auch unter den besonderen Bedingungen der Pandemie aufrechterhalten zu können, bestimmen die §§ 2 und 3 der CoronaVO Kita besondere Regeln für den Mindestpersonalschlüssel. Dieser kann um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden, sofern das zu seiner Erfüllung erforderliche Personal pandemiebedingt nicht zur Verfügung steht. Der Betrieb von Teilen der Einrichtung ist in anderen als den im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis genannten Räumlichkeiten zudem unter bestimmten Bedingungen zulässig. Diese Regeln überträgt Absatz 3 auf Horte sowie Horte an der Schule.

Zu § 7 (Schulische Förderangebote in den Ferien)

Zu Absatz 1

Aufgrund des Reiseaufkommens während der Ferienzeit besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Coronavirus und dessen besorgniserregende Varianten nach dem Urlaub in die Schulen hineingetragen werden und sich dort verbreiten. Zur Verringerung der Infektionsgefahr ist es daher erforderlich, dass auch bei den schulischen Förderangeboten in den Sommerferien zusätzlich zu den sonstigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Unterrichts- und Betreuungsräume die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt. Die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 CoronaVO gelten entsprechend.

Zu Absatz 2

Auch für die Teilnahme an schulischen Förderangeboten in den Ferien gelten die Bestimmungen des § 10 zum Zutritts- und Teilnahmeverbot. Sowohl die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als auch das Lehrpersonal müssen daher zweimal pro

Woche einen negativen Test auf das Coronavirus vorweisen, sofern sie nicht nachweislich vollständig geimpft oder von der Erkrankung COVID-19 genesen sind. Da die Organisation und Durchführung der Testungen die Schulen in der Ferienzeit vor große Herausforderungen stellen kann, müssen die Schulen die Testungen nicht zwingend in ihrer Organisationshoheit durchführen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung in Abhängigkeit von den Testkapazitäten und organisatorischen sowie personellen Möglichkeiten.

Sofern nach Entscheidung der Schulleitung in der Schule keine Testungen angeboten werden, können diese durch die Erziehungsberechtigten im häuslichen Bereich selbst durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung auf dem hierfür zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen. Diese Regelung gilt während der Ferien für alle Schularten. Ein Anspruch auf die Durchführung von Testungen durch die Schulen schließt Satz 4 aus.

Testnachweise im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO von einer anderen hierfür zugelassenen Stelle sind grundsätzlich ebenfalls anzuerkennen.

Zu § 8 (Schulveranstaltungen)

Für Schulveranstaltungen gelten hinsichtlich Durchführung und zulässiger Teilnehmerzahl die Bestimmungen des § 10 CoronaVO.

Bei Veranstaltungen mit einem klar abgrenzbaren Personenkreis, der durch persönliche Verbundenheit der Teilnehmenden zueinander oder zum Veranstalter geprägt ist, wie z. B. bei einer Verabschiedung innerhalb eines kleinen Lehrerkollegiums, gelten die Bestimmungen für private Veranstaltungen im Sinne des § 9 CoronaVO.

Zu § 9 (Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke)

Zu Absatz 1

Soweit Veranstaltungen nach den Vorgaben der CoronaVO zulässig sind, sollen sie grundsätzlich auch in den Schulräumen ermöglicht werden. Außerschulische Nutzer wie z.B. Volkshochschulen oder Musikvereine sind auf die Nutzung der Schulräume als Veranstaltungsort angewiesen. Um zu verhindern, dass hierdurch Infektionsrisiken in die Schule hineingetragen werden, stellt Absatz 1 für diese Nutzung die Bedingung auf, dass eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden muss. Zudem muss zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung (und umgekehrt) eine Reinigung erfolgen.

Zu Absatz 2

Über die Verwendung der Räume und Plätze öffentlicher Schulen für andere als schulische Zwecke entscheidet der Schulträger im Benehmen mit dem Schulleiter.

§ 51 SchG regelt das Verfahren der Zulassung einer solchen Nutzung, insbesondere bei einem Dissens zwischen Schulträger und Schulleiter. Absatz 2 stellt klar, dass dieses schulgesetzlich vorgesehene Verfahren auch in der Pandemiesituation weiterhin Anwendung findet.

Zu § 10 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Durch das Zutritts- und Teilnahmeverbot soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden, vermindert werden. Für Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen besteht daher unter bestimmten Voraussetzungen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot an öffentlichen Schulen, in den Grundschulförderklassen, den Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie bei Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte an der Schule.

Zu Nummer 1

Ausgeschlossen von der Teilnahme am Schulbetrieb sind Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die nach den geltenden Bestimmungen einer Absonderungspflicht unterliegen. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot ist nur insoweit erforderlich, als eine entsprechende Absonderungspflicht besteht. Besteht diese nicht oder nicht mehr, entfällt auch das Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Zu Nummer 2

Von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot werden auch Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen erfasst, die sich nach einem positiven Schnelltest isolieren und einem PCR-Test unterziehen müssen. Ist der PCR-Nachtest negativ, entfällt die Absonderungspflicht und es besteht damit auch kein Zutritts- und Teilnahmeverbot mehr.

Zu Nummer 3

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, sind ebenfalls vom Zutritts- und Teilnahmeverbot umfasst.

Zu Nummer 4

Für Personen, die entgegen § 2 und 7 keine medizinische Maske tragen, besteht ebenfalls, wie bei der Nichterfüllung der Testobliegenheit, ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Damit wird den Schulen die wirksame Durchsetzung der Maskenpflicht ermöglicht und somit der Schutz der Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte und des sonstigen Personals gewährleistet.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 4 CoronaVO von der Maskenpflicht ausgenommen.

Zu Nummer 5

Soweit eine Testobliegenheit besteht, weil kein Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorgelegt wird und keine Ausnahme nach Absatz 2 besteht, besteht bei deren Nichterfüllung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Schülerinnen und Schüler, die weder einen Impf- oder Genesenennachweis noch den Nachweis eines aktuellen negativen Covid-19-Schnelltests auf das Virus SARS-CoV-2 erbringen, werden dennoch zur Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen zugelassen. Andernfalls würde eine Verzögerung der schulischen oder beruflichen Ausbildung ausgelöst, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Zugang zu Studium und Beruf haben könnte.

Eine entsprechende Ausnahme wird zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch für die Teilnahme an Leistungsfeststellungen gewährt, die für die Notenbildung und die damit verbundenen schulischen Folgeentscheidungen, wie z.B. Versetzungsentscheidungen erforderlich sind und aus Gründen der Chancengleichheit ausschließlich in der Präsenz an der Schule erbracht werden können.

Da das Infektionsrisiko durch die Anwesenheit nicht getesteter Personen insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Übertragung des Virus SARS-CoV-2 durch symptomlose Personen erhöht ist, legen diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen allerdings zum Schutz ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der aufsichtsführenden Lehrkräfte unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie in räumlicher Trennung von den getesteten Mitschülerinnen und Mitschülern ab.

Zu Nummer 2

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind ganz besonders auf die Betreuung in der Schule angewiesen. Da die Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen im Fernunterricht nicht hinreichend erfüllt werden können, muss gewährleistet werden, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen auch dann am Präsenzunterricht teilnehmen können, wenn z.B. die Entnahme einer Probe aus dem Nasalbereich aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer Autismus Spektrum Störung nicht toleriert wird oder aus anatomischen Gründen nicht möglich ist.

Zu Nummer 3

Da geimpfte oder genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 der COVID-19-SchAusnahmV für die Teilnahme am Präsenzunterricht den getesteten Personen gleichgestellt sind, sind diese von der Testobliegenheit ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht signifikant höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest im Sinne des § 5 Absatz 1 CoronaVO.

Zu Nummer 4 und 5

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Personen, die das Schulgelände aus zwingenden Gründen kurzzeitig oder außerhalb der Betriebszeiten betreten müssen. Dies gilt beispielsweise für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in die Einrichtung bringen oder von dort abholen und für Personen, die Unterrichtsmaterial für den Fernunterricht benötigen. Umfasst sind auch Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Schule unerlässlich sind. Sofern sich diese Personen nur kurzzeitig auf dem Gelände aufhalten, in dieser Zeit eine medizinische Maske tragen und den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Tritt in einer Einrichtung nach § 1 Absatz 1 der Fall auf, dass eine Schülerin, ein Schüler oder ein Kind positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurde, tritt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 der CoronaVO Absonderung im Regelfall an die Stelle der Absonderungspflicht eine Testpflicht. Ziel dieser Regelung ist es, die Schulen und Kitas geöffnet zu lassen und in den entsprechenden Einrichtungen eine Unterbrechung des Betriebs zu vermeiden.

Wird diese Testpflicht nicht erfüllt, besteht ein Teilnahme- und Betretungsverbot für die Zeitdauer der ansonsten nach § 4 CoronaVO Absonderung bestehenden Abson-

derungspflicht. Die Absonderungspflicht lebt jedoch auch bei Nichterfüllung der Testpflicht nicht wieder auf.

Die Testpflicht setzt grundsätzlich mit dem Bekanntwerden der Infektion des Primärfalls ein. Wird das Testergebnis im Rahmen einer Testung nach § 3 Absatz 1 bekannt, gilt die Testpflicht ab dem nächsten Schultag.

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht für längstens 14 Tage. Es endet vorzeitig, sofern die Testpflicht erfüllt wird.

Zu Absatz 4

Satz 1 bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht, weil sie die entgegen §§ 2 und 7 keine medizinische Maske tragen oder weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen, keinen Anspruch auf Teilnahme am Fernunterricht haben.

Da in diesen Fällen die Beseitigung des Hindernisses für die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Regel zumutbar und ohne weiteres möglich ist, ist es weder erforderlich noch geboten, diesen Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung ihres Bildungsanspruchs eine Alternative zum Präsenzunterricht anzubieten.

Die Befreiung vom Präsenzunterricht bei gleichzeitigem Anspruch auf Fernunterricht ist zudem nur unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 zu erlangen. Dieses Verfahren kann nicht dadurch umgangen werden, dass die geltenden Vorgaben zur Maskenpflicht und zur Vorlage eines Nachweises im Sinne von § 4 CoronaVO nicht eingehalten werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten der Befolgung dieser Vorgaben entgegnetreten und damit ihrer Verpflichtung gemäß § 85 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz (SchG) nicht nachkommen.

Satz 2 stellt klar, dass die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht nicht durch das Zutritts- und Teilnahmeverbot des Absatz 1 Nummer 4 oder 5 entschuldigt ist, sondern als Verletzung der Pflicht zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts als Teil der Schulpflicht gilt, welche die in §§ 86 und 92 SchG vorgesehenen Konsequenzen zur Folge haben kann.

Zu § 11 (Übergangsvorschrift)

Immunisierte Personen sind gemäß § 3 Absatz 1 Halbsatz 2 von dem Testangebot nach § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 ausgenommen. Abweichend hiervon erhalten mit Rücksicht auf die besonderen Risiken durch Reiserückkehrer bis zum 26. September 2021 auch immunisierte Personen ein Testangebot. Eine Testpflicht besteht

für diese Personen gleichwohl nicht, d.h. die Ausnahme vom Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.

Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 12 bestimmt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.